VEREINSSATZUNG

Fortuna 96 Schwetzingen

§1 Name, Sitz und Wesen

1. Der Verein führt den Namen

Fortuna 96 Schwetzingen e.V.

- 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen einzutragen und hat seinen Sitz in Schwetzingen.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und insbesondere des Badminton Leistungssportes.
- 2. Der Verein fördert insbesondere die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der Sportjugend anerkennt.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 01.01.1977. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausnahmsweise darf ein Ehrenamtsfreibetrag von höchstens 500€ jährlich bezahlt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- 2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenvorstand
- 3. Er ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins des Landessportbundes und der Fachverbände.

§4 Aufnahme, Austritt, Ausschluß

- 1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern / Vormund) erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende an den GF-Vorstand. Sie wird zum Jahresende wirksam.
- 3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den GF-Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz wiederholter Mahnung ein ½ Jahr im Rückstand bleibt,
 - b) bei grobem Vergehen gegen die Satzung, Ordnungen und Vereinsbeschlüsse oder die wohlverstandenen Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

In den Fällen 3b und 3c ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung durch den GF-Vorstand einzuräumen.

- 4. Dem Ausgeschlossenen ist sein Ausschluß unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben mit ihrem Ausschluß dem GF-Vorstand Rechenschaft abzugeben und nach Aufforderung alle Vereinsunterlagen und sonstiges in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.
- 5. Gegen den Beschluß des GF-Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Jahreshauptversammlung über den 1. Vorsitzenden zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag wird von dem GF- Vorstand festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.01. des Jahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt im 1. Halbjahr den vollen Beitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr den halben Jahresbeitrag.
- 2. Neben dem Mitgliedsbeitrag können in der Finanzordnung weitere Gebühren festgelegt werden.
- Von neu aufzunehmenden Mitgliedern ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der GF-Vorstand fest.
- 4. In Sonderfällen ist der GF-Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für eine begrenzte Frist zu kürzen oder zu erlassen.

§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Die Mitglieder haben das Recht am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Pflichten gegenüber den Landes- und Fachverbänden zu erfüllen sowie die festgesetzten Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3. Alle Mitglieder über 16 Jahre sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§7 Organe

- 1. Die Mitgliederversammlung (MGV)
- 2. Der Geschäftsführende Vorstand (GF-Vorstand)

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Der Verein hält seine Mitgliederversammlung in folgenden Formen
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 2. Die Jahreshauptversammlung ist einmal j\u00e4hrlich durchzuf\u00fchren, sie sollte im ersten Halbjahr durchgef\u00fchrt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter Verwaltung, per E- Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse einberufen. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben sind per Brief einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben.
- 3. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des GF-Vorstandes
 - b) Vorlage des Kassenberichtes durch den Stellvertreter Finanzen
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Abteilung / en
 - e) Entlastung des GF-Vorstandes
 - f) Wahl des 1. Vorsitzenden und der Stellvertreter Finanzen/Verwaltung
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluß
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzender
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Einem Zusammenschluss mit einem an-

deren Verein müssen ¾ aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8. Der 1. Vorsitzende oder der GF-Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) die Einberufung von 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder unter Angaben des Zweckes und des Grundes gegenüber dem 1.Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

Zwischen dem schriftlich eingereichten Verlangen und dem Einberufungstermin dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.

§ 9 GF-Vorstand

- 1. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die zwei Stellvertreter Finanzen, Verwaltung
 - c) der Jugendleiter
 - d) der Aktivensprecher
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) die zwei Stellvertreter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

- 3. Der 1.Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von der Mitgliedersammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4. Der Aktivensprecher wird von den am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaftsspielern auf ein Jahr gewählt.
- 5. Der GF-Vorstand wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach Bedarf, jedoch mindestens alle vier Monate einberufen.
- 6. Im Innenverhätnis des Vereins wird der 1. Vorsitzende vom Stellvertreter Verwaltung vertreten. Ist dieser auch verhindert übernimmt der Stellvertreter Finanzen die Vertretung.

- 7. Der GF-Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8. Der Jugendleiter wird von der Jugendhauptversammlung gewählt.
- 9. Scheidet ein Mitglied während seiner laufenden Amtszeit aus dem GF-Vorstand aus, so ist der GF-Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Position kommissarisch zu besetzen.
- 10. Der GF-Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.
- 11.Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von deren Ausschußleiter einberufen. Der 1.Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des GF-Vorstands haben Sitz und Stimmrecht in allen Ausschüssen.
- 12. Beschlüsse des GF-Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§10 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des GF-Vorstands gegründet oder auch wieder aufgelöst.
- 2. Die Abteilungen werden durch ihren Abteilungsleiter / in, dessen Stellvertreter / in und dem / der Kassenwart / in geleitet. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung, die einmal jährlich durchzuführen ist, gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- 3. Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Mitglied aus der Abteilungsleitung aus, ist der GF-Vorstand berechtigt bis zur nächsten Abteilungsversammlung diese Position kommissarisch zu besetzen.
- 4. Die Abteilungsleitungen unterstehen dem GF-Vorstand und haben diesem auf Verlangen jederzeit Rechenschaft abzulegen. Der GF-Vorstand ist weisungsbefugt.

§11 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen sowie Entscheidungen, die von Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle Vereinsmitglieder und angeschlossenen Gruppen bindend. 2. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den Ordnungen §12 zusammengefaßt.

§12 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

Ordnungen

geben. Diese sind vom GF-Vorstand zu beschließen.

§13 Ordnungsmaßnahmen

- 1. Der GF-Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen alle Mitglieder des Vereins oder Gruppen verhängen,
 - a) wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins und der Fachverbände verstoßen,
 - b) bei ungebührlichem Verhalten im Verein und dessen Abteilungen,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit,
 - d) bei ungebührlichem Verhalten gegenüber den Vereinsorganen und deren Mitglieder, oder gegen alle anderen Mitglieder des Vereins:

Verweis

Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport und Trainingsbetrieb

Haus- bzw. Hallenverbot

Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins, unabhängig vom Veranstaltungsort

§14 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei geeignete Personen als Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem GF-Vorstand angehören.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und der Belege.
- 3. Bei vorgefundenen Mängel bzw. Beanstandungen müssen die Kassenprüfer unverzüglich den 1. Vorsitzenden über die Mängel oder Beanstandungen unterrichten.
- 4. Die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte bestätigen sie schriftlich und beantragen die Entlastung des GF-Vorstands durch

§15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Kinder Krebshilfe e.V. Diese darf die Mittel nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- 4. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der sich im Amt befindliche 1. Vorsitzende und der Stellvertreter Finanzen die Liquidatoren.

§ 16 Datenschutz

Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. 9. 1996 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung am 31.1.2007 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 2012 geändert.

Diese Satzung wurde auf der Ordentlichen Jahreshaupversammlung 2023 am 23.02.2023 geändert.